

Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
und Publikationsorgan der Zentral-Franken- und Werkbasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Nr. 30 Erscheint jeden Sonntag. Gotha, 27. Juli 1919 33. Jahrg.
Abonnementspreis: M. 1.— für das Vierteljahr. (Kreuzpost Nr. 174) Bei Wiederholungen Rabatt. — Stellenvermittlung-Anzeigen für Mitglieder 20 Pfg.

Neuige Auflage des Schuhmacher-Fachblattes 81500!

Die Absicht, den Achtfundentag zu durchbrechen.

Die wertvollste Errungenschaft der Revolution für die Arbeiter ist unstreitig der Achtfundentag. Seit 1889 wo der internationale Arbeiterkongress den Achtfundentag als jährliche Forderung aufstellte, sind in den meisten Ländern Demonstrationen zugunsten desselben stattgefunden, nur geschäftliche Eitelkeit hat sich entgegen gesetzt. Nur starke gesellschaftliche Organisationen waren in der Lage, den Achtfundentag zu erkämpfen. Auch gab es einige einschüchternde Maßnahmen, die aus eigenem Antrieb denselben in Betrieben einführen. Aber trotz aller gemachten Erfahrungen die allen diesen Betrieben mit dem Achtfundentag gemacht wurden, wehrte sich das Unternehmertum mit aller Kraft gegen dessen Einführung. Die Revolution — und es war eine ihrer ersten Erfolge — führte diese Maßregel durch, nachdem die zusehender in dieser Richtung vorangegangen war. In England und Frankreich wurde der Achtfundentag durch die Arbeiterdemonstrationen für die gesetzliche Forderung beider Länder an die baldige Erreichung der Forderungen herantreten wollen. Während so die Idee des Achtfundentages überall in den Reihen der Arbeiter sich zu verbreiten begann, wurden die Unternehmer durch die Forderungen der Arbeiter in Sorge. Die gewerkschaftlichen Organisationen in England, Frankreich und den anderen Ländern der Welt haben sich für die Durchsetzung des Achtfundentages gekämpft und es ist natürlich das Interesse der Arbeiter an diesem Tage. Die Gewerkschaften sind sich der Wichtigkeit dieses Tages bewusst und sie bemühen sich, ihn durchzusetzen. Die Gewerkschaften sind sich der Wichtigkeit dieses Tages bewusst und sie bemühen sich, ihn durchzusetzen. Die Gewerkschaften sind sich der Wichtigkeit dieses Tages bewusst und sie bemühen sich, ihn durchzusetzen.

zeit eine Menge Schwierigkeiten verursachen, da die meisten in ihm vorkommenden Arbeiten nicht unterbrochen werden können, vielmehr ohne Rücksicht auf den Ablauf der achtstündigen Arbeitszeit zu Ende geführt werden müssen, wie insbesondere das Fertigmachen der Tiere, das Auslösen der Würst, die Ausbearbeitung des Fleisches in den Schlachthöfen, die Reinigung der Arbeitsräume. Auch ist mit der Fleischerei auf dem Lande häufig Gast- und Landwirtschaft verbunden. Als Lebensfähigkeit dieser Betriebe würde bei einer achtstündigen Arbeitszeit der Wirtschaft in Frage gestellt sein. Außerdem würde diese kurze Arbeitszeit in Verbindung mit den hohen Lohnforderungen der Gewerkschaften eine Erhöhung des Preises für das Fleisch um etwa 20 Pfg. zur Folge haben. Bei der Eigenart des Fleischhandwerks wird eine Aufnahmestelle bei der Regelung der Arbeitszeit, insbesondere für Betriebe mit weniger als 10 Arbeitern, als dringend erwünscht bezeichnet. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Bäckerhandwerk. In den Bäckereibetrieben ohne Schichtwechsel erfordert der technische Vorgang des Backens die unbedingte Fertigstellung der angefangenen Arbeit. Während des Backens müssen öfter längere Pausen eintreten, so daß ohne erhöhte Arbeitsleistung die Arbeitszeit überschritten wird. Nach der wirtschaftlichen Schädigung des Bäckerhandwerks durch die Kriegsjahre muß für seinen Wiederaufbau die Gewährung einer sechsstündigen Arbeitswoche gefordert werden.

Im Schneiderhandwerk ist auf Grund der Erfahrung von zwei Monaten festzustellen, daß in ihm die achtstündige Arbeitszeit nicht durchführbar ist. Bei dem Beginn regelmäßiger Wirtschaftsverhältnisse wird auch die Schneidererei wieder Saisongewerbe werden, und bei dem im Frühjahr und Herbst jedes Jahres einsetzenden starken Bedarf wird diese kurze Arbeitszeit zur rechtzeitigen Erledigung der Aufträge nicht genügen. Da in den einzelnen Betrieben übliche Entlohnungen von Saisonarbeitern, die bei Beginn der stillen Zeit wieder entlassen werden, ist nicht im Interesse der Arbeiterschaft. Zugleich würde die Handwerksbetriebe in den Sommermonaten nicht schnell lebend werden können, sich der Konkurrenz zuwenden. Ferner wird in den Sattlerei- und Sadelmachereien, insbesondere auf dem Lande, die schematische Durchführung der achtstündigen Arbeitszeit nicht für durchführbar erachtet. Die Landwirte und gewerblichen Futtermittel Arbeiter an Wagen und Weichhörn in der Regel erst in den Nachmittags- und Abendstunden ausführen lassen und beendigen dieser Arbeitstage bereits am frühen Morgen des anderen Tages. Und müssen Erntetieren meist in den Abendstunden ausgebeizt werden, um nicht etwa Stillstand der Maschinen und ein Frieren der Arbeiter zu verursachen. Die gleiche Notwendigkeit für eine Arbeitsbereitschaft außerhalb einer festgesetzten achtstündigen Arbeitszeit besteht für das Inhabitatiengewerbe, die Elektroinstallateure und Klempner. Schäden an elektrischen Leitungen, an Gas- und Wasserrohren müssen meist unverzüglich und ohne Unterbrechung abgestellt werden. Diesen Gewerben darf ihre Anpassungsfähigkeit an die wirtschaftlichen Bedürfnisse zum Schaden der Allgemeinheit nicht genommen werden.

Auch die Vertreter des Zinoler- und Schmiedehandwerks haben sich gegen die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit ausgesprochen. In den Schmiedereisereien, insbesondere auf dem Lande, in denen der Handwerksbetrieb geübt wird und landwirtschaftliche Geräte ausgearbeitet werden, wird die Einhaltung dieser kurzen Arbeitszeit überhaupt nicht für durchführbar erachtet, weil diese Arbeiten erst in der Regel in den Abendstunden nach dem Eintritten der Gewitter von der Feldarbeit ausgeführt werden können. Auch erscheint diese Arbeitszeit bei sich kümmernden Arbeiter während der Ernte und der Feldarbeit nicht ausreichend. Im Eisenerzeuger wird darauf hingewiesen, daß eine kurze Arbeitszeit eine erhebliche Vertiefung der Wirtschaft, insbesondere der Metall-, ferner einer Rückgang der Nachfrage und eine Entwertung der Zahl der Arbeiter zu Folge haben würde. Auch steht nach den gemachten Erfahrungen zu erwarten, daß viele Gewerkschaften in der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit auf eigene Rechnung arbeiten würden und

hierdurch die Arbeitslosigkeit noch vergrößern. In den Handwerksbetrieben, die von der Jahreszeit und der Witterung abhängig sind, sei unglücklicher Witterung überhört nicht arbeiten können und daher die Stunden ganzer Witterung ohne Rücksicht auf eine Ueberbreitung des Achtfundentages nach Möglichkeit voll ausnützen müssen, geht insbesondere auch das Müllerhandwerk. Zahlreiche Mülereibetriebe sind von dem schwankenden Zustuß von Getreideerträgen und der Größe des Abwandes vollständig abhängig. Doch selbst bei dem Vorhandensein dieser Getreideerträge in den kleinen und mittleren Mülereibetrieben verhältnismäßig sehr gering, da in ihnen regelmäßig wiederkehrenden Arbeitsunterbrechungen bis zu 2 Stunden üblich sind und die Ueberwachung und Bedienung des Mühlengewerks nur zeitweise eine Arbeitsleistung erfordert. Im Gegensatz zu Großbetrieben, in denen bei vielen laufenden Maschinen eine ununterbrochene Tätigkeit der Arbeiterkräfte und somit eine achtstündige Arbeitszeit in 8 Arbeitsschichten möglich ist, würde diese Arbeitszeit für die Kleinbetriebe deren Veranlichung bedeuten.

Mehrere Gewerbe, wie das Buchbinder- und Photographengewerbe, wenden sich gegen eine dauernde Festlegung der Arbeitszeit auf 8 Stunden mit dem Hinweis, daß bei dem Eintreten geordneter Zeiten die Aufträge sich zu gewissen Zeiten häufen und die Arbeitszeit für deren Erledigung zu kurz sein wird. Ferner wird für die Lehrlinge zur Erledigung leichter Arbeiten, wie das Einwärmen des Leinens, das Aufstrümen der Werkstoffe, eine längere Arbeitszeit gefordert. In einigen Gewerben, insbesondere Schuhmachereien, wird befürchtet, daß die Gewerkschaften nach Vermeidung der achtstündigen Arbeitszeit zu Hause in ihrer Wohnung auf eigene Rechnung für die Kunstschaff arbeiten und hierdurch durch Benutzung der Werkzeuge usw. aus der Werkstatt durch den Ausweis dieser in seinem Gewerbe einschneidend fühlbar.

In diesem Sinne geht es weiter. Aber nicht nur aus künstlerischen auch aus großindustriellen Kreisen wehren sich die Arbeiter, daß der Achtfundentag schwere Schädigungen im Gefolge habe. Und während die einen fordern, die Arbeitszeit wieder zu verlängern, fordern die anderen den Gewerkschaften das Recht zu verleihen, Arbeitsstunden nach Bedarf zu gestalten. Die Zuckersabrikanten verlangen für ihre eine Ausnahme während der Saison der Zuckerproduktion. Würde es einmal der Achtfundentag durchbrochen, würde es bald kein Volk mehr geben und die Errungenschaft desselben in Gefahr sein. Darum ist es dringend notwendig, daß die Arbeiter diesen Abwänden gegenüberstehen. Kaufmännisch mehr wert für unsere Kultur ist Verkürzung der Arbeitszeit als einige Prozente Profit.

Selbstverständlich müssen die Arbeiter diesen Gewinn an freier Zeit zu vorrangiger Erholung und Ausbildung jeder Art benützen. Arbeiten zu Hause wäre das vernünftige und dümmste was man sich denken könnte. Solche Kollegen schätzen nicht nur sich selbst, sondern die gesamte Arbeiterschaft. Der Zweck des Achtfundentages ist die körperliche und geistige Entwicklung der Arbeiter zu fördern, dieses Ziel soll und muß sich jeder Kollege fest vor Augen halten.

Wartezeit und Unwirtschaftlichkeit in der Invalidenversicherung.

Von Oberstaatsanwalt W. Schumann beim Reichsgericht in Kiel.

Ein Anspruch auf Invalidenrente und Hinterbliebenenrente besteht nach § 120 Abs. 1 S. 1 des Reichsversicherungs-Gesetzes, wenn die Invalidität vor Eintritt der Invalidität durch einen Unfall oder durch eine Krankheit herbeigeführt worden ist, die auf Grund der Unfallversicherung oder der Hinterbliebenenversicherung zu einer Invalidität geführt hat und die 2 Jahre vor dem Tode des Versicherten angedauert, mindestens 2 Jahre vor dem Tode des Versicherten angedauert hat.

Bei der Geltendmachung und ihrer Festsetzung sind zur Ermittlung der Invalidität mindestens 300 Tage zu berücksichtigen. Diese Fristen sind zu berechnen, wenn die Invalidität vor dem Tode des Versicherten angedauert hat.

